STADTGEMEINDE
JUDENBURG
WIR LEBEN VIELFALT

B Zur Erledigung
am 15. Dez. 2025

Stadtgemeinde Judenburg, am 30.10.2025

AG: 26. Nov. 2025
O: 24. Nov. 2025
PV: –
FA: 11. Dez. 2025
STR: –
GR: 15. Dez. 2025

Zahl: B-2025-1327-00218

Betreff: **Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes der Stadtgemeinde Judenburg [Zentrumszone]**

1) Beratung und Beschlussfassung über die vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen der STEK- Änderung 1.02 „Zentrumszone"

2) Beschlussfassung über die STEK-Änderung 1.02 „Zentrumszone"

BERICHT

Die Änderung Nr. 1.02 des gelt. Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 1.0 bezieht sich auf den Siedlungsschwerpunkt der Stadtgemeinde Judenburg.
Bei der ggst. Änderung handelt es sich um die Ausweisung einer Zentrumszone gem. § 22 (5) Steiermärkischen Raumordnungsgesetztes 2010 LGBl. 68/2025 und wird selbige aufgrund geänderter raumordnungsgesetzlicher Bestimmungen erforderlich. Diese geänderten raumordnungsgesetzlichen Bestimmungen in Folge der Novelle LGBl. Nr. 45/2022 sind jedenfalls als geänderte Planungsvoraussetzungen zu bezeichnen. Die Ausweisung von Zentrumszonen liegt im siedlungs- und kommunalpolitischen Interesse der Stadtgemeinde und deckt sich mit dem Entwicklungsziel des gelt. Stadtentwicklungskonzeptes, um den Siedlungsschwerpunkt Judenburg zu einem belebten und funktionierenden Zentrum planmäßig und systematisch weiterentwickeln zu können.
Zur Festlegung einer Zentrumszone ist es erforderlich, dass die ggst. Bereiche in zentraler Lage gewachsen sind, dichtere Baustrukturen als der Umgebungsbereich und eine Durchmischung von Wohn- oder anderen Nutzungen (öffentliche Einrichtungen, Büros, Handels- und Dienstleistungsbetriebe) aufweisen.



Abbildung 1: Abgrenzung der Zentrumszone

Gem. § 24 StROG 2010 idgF wurde für die Änderung Nr. 1.02 des gelt. Stadtentwicklungskonzeptes in der Zeit von 21.07.2025 bis 22.09.2025 das erforderliche 8-wöchige Auflageverfahren durchgeführt. Im Zuge der Auflage wurde auf die Möglichkeit verwiesen, allfällige Stellungnahmen / Einwendungen zum RO-Verfahren des STEK 1.02 „Zentrumszone" schriftlich und begründet im Stadtamt Judenburg bekannt zu geben.

Innerhalb der Auflagefrist wurden **6 Einwendungen bzw. Stellungnahmen (A – F)** zum aufgelegten Entwurf des RO-Verfahren STEK 1.02 „Zentrumszone" vorgebracht (Behandlung in **Beschluss-Antrag 1**).

Aufgrund der Einwendung der Abteilung 13 vom 04.09.2025, GZ: ABT13-242148/2025-8 wurde es erforderlich die Zentrumszone anzupassen. Die Zentrumszone wurde gem. Abbildung 1 verkleinert. Betroffene Grundstückseigentümer:innen wurden fristgereicht in der Zeit von 07.11.2025 bis 21.11.2025 angehört. Innerhalb dieser Frist wurden **3 Einwendungen bzw. Stellungnahmen (G-I) vorgebracht** (Behandlung in **Beschluss-Antrag 1**).

Es ergeht daher der Antrag, dass folgende Beschlüsse gefasst werden mögen:

BESCHLUSS-ANTRAG 1.1

1. En bloc Beschlussfassung

Es wird der Antrag eingebracht, der Gemeinderat möge die Beantwortung der jeweiligen Einwendung, welche aus mehreren Punkten besteht, zusammengefasst als eine Einwendung (sog. Beschlussfassung en bloc) beschließen:

GEMEINDERAT, am 15. Dez. 2025

(-) einstimmiger Beschluß
auf Antrag [redacted]

BESCHLUSS-ANTRAG 1.2

2. Beschlussfassung über die Behandlung der Einwendungen und Stellungnahmen

AUFLAGEVERFAHREN

Innerhalb der Auflagefrist wurden folgende **6 Einwendungen bzw. Stellungnahmen (A bis F)** zum aufgelegten Entwurf des RO-Verfahren STEK 1.02 „Zentrumszone" vorgebracht (Behandlung in **Beschluss-Antrag 1**).

(A) Militärkommando Steiermark
(B) Bundesministerium für Finanzen
(C) Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 – Baubezirksleitung Obersteiermark West
(D) Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau
(E) Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Referat Wasserwirtschaftliche Planung
(F) Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung

ANHÖRUNG

Innerhalb der nachträglichen Anhörungsfrist wurden folgende **3 Einwendungen bzw. Stellungnahmen (G bis I)** zum RO-Verfahren STEK 1.02 „Zentrumszone" vorgebracht (Behandlung in **Beschluss-Antrag 1**).

(G) Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 – Baubezirksleitung Obersteiermark West
(H) Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau
(I) Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Referat Wasserwirtschaftliche Planung

(A)

Innerhalb der Auflagefrist wurde am 24.07.2025, Militärkommando Steiermark, [redacted] MA, GZ: S92247/43-MilKdo ST/Kdo/StbAbt3/2025 (1), folgende Stellungnahme eingebracht:

In Erledigung Ihrer Kundmachung betreffend Änderung Stadtentwicklungskonzept 1.02 Vf „Zentrumszone" vom 14.07.2025, GZ.:B-2025-1327-00218/0002, teilt Ihnen das Militärkommando STEIERMARK mit, dass ihr Gemeindegebiet innerhalb der Sicherheitszone des Militärflugplatzes ZELTWEG liegt und militärische Planungsinteressen bestehen, die zu berücksichtigen sind.

In Hinblick auf die Sicherheitszone für den Militärflugplatz ZELTWEG wird hingewiesen, dass die Sicherheitsverordnung und die daraus abzuleitenden Beschränkungen zu berücksichtigen sowie auf bestehende An-, Abflugstrecken Bedacht zu nehmen ist.

Im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, ist festzuhalten, dass Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Anpflanzungen, verspannte Seile und Drähte sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen (Luftfahrthindernisse gem. §85 Abs. 1 Luftfahrtgesetz [LFG]), welche die Untergrenze der Sicherheitszone des Militärflugplatzes ZELTWEG gem. der geltenden Sicherheitszonenverordnung überragen, einer Ausnahmebewilligung gemäß §92 LFG, BGBl.Nr.253/1957 idgF bedürfen.

Es ist auch zu beachten, dass gem. §93 Abs 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG) i.d.g.F zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gem. § 86 des LFG im Bereich der Sicherheitszone des Militärflugplatzes die Frau Bundesministerin für LV zuständig ist.

Es wird daher ersucht, die Einreichunterlagen des Bauwerbers an MilKdo ST oder BMLV/AR (Abteilung Rechtsangelegenheiten) zur weiteren Bearbeitung/Beurteilung zu senden. Aufgrund der möglichen Zunahme des stärkeren Militär-Flugbetriebes, insbesondere mit leistungsstärkeren Militärluftfahrzeugen entstehen Immissionen auch im Umfeld des Militärflugplatzes ZELTWEG (für diesbezügliche Informationen steht das Bundesministerium für Landesverteidigung Sektion III/Abteilung für Umweltschutz zur Verfügung), die zu berücksichtigen wären.

Bei diesen Interessen handelt es sich um potenzielle Störwirkungsbereiche für militärische Anlagen, welche nicht in den öffentlichen Raumordnungsunterlagen (örtliches Entwicklungskonzept-, Entwicklungsplan, Flächenwidmungsplan, etc) ersichtlich zu machen sind.

Ein konkretes Projekt, welches innerhalb eines potentiellen Störwirkungsbereiches liegt, ist (aufgrund Bauhöhenbeschränkungen 50m bzw. Verwendung blendarmer Materialien) durch das BMLV zu überprüfen. Es wird daher ersucht, im Anlassfall ein konkretes Projekt dem MilKdo ST vorzulegen.

Seitens des MilKdo ST bestehen keine Einwände gegen die geplante Änderung der oben bezeichneten Angelegenheiten, sofern die vorzitierten militärischen Interessen berücksichtigt werden. Die digitalen Datensätze des militärischen Raumordnungskatasters (MilROKat) sind beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung in der A 17, Referat Statistik und Geoinformation einsehbar.

Sie werden höflich ersucht, gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes i.d.g.F. dafür Sorge zu tragen, dass die militärischen Interessen in Ihrem Gemeindegebiet gewahrt bleiben.

Vorschlag Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2025
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Judenburg teilt mit, dass sich das ggst. Änderungsverfahren auf den zentralen Bereich der Stadtgemeinde, nämlich das bebaute Stadtzentrum bezieht. Im Detail handelt es sich bei der Abgrenzung der Zentrumszone um eine vorbereitende Festlegung auf Ebene des örtlichen Entwicklungskonzeptes hinsichtlich der späteren Verkaufsflächenfestlegung für Handelsbetriebe. Aus Sicht der Stadtgemeinde Judenburg werden alle angeführten militärischen Interessen des Militärkommandos Steiermark daher im ausreichenden Maße berücksichtigt bzw. gewahrt und wird die Stellungnahme des Militärkommandos Steiermark daher zur Kenntnis genommen.

GEMEINDERAT, am 15. Dez. 2025
(-) einstimmiger Beschluß
auf Antrag [redacted]

BESCHLUSS-ANTRAG 1.2.A

Der Gemeinderat beschließt auf Basis der vorgestellten Unterlagen die Behandlung der vorgebrachten Einwendung bzw. Stellungnahme.

(B)

Innerhalb der Auflagefrist wurde am 29.07.2025, vom Bundesministerium für Finanzen, [redacted] GZ: 2025-0.582.224, folgende Stellungnahme eingebracht:

Die Sektion VI – Bergbau im Bundesministerium für Finanzen teilt zur Kundmachung der Stadtgemeinde Judenburg vom 14. Juli 2025 Folgendes mit:

1. Bergbauberechtigungen und Bergbaugebiete

a) Im Gebiet der Stadtgemeinde Judenburg bestehen keine für den Flächenwidmungsplan relevanten Bergbauberechtigungen und daher auch keine Bergbaugebiete, die in die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen als Montanbehörde fallen.

b) Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde fällt. Daher wäre auch diese zu befassen.

Auch Gebiete, für die von der Bezirksverwaltungsbehörde ein Gewinnungsbetriebsplan für die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe genehmigt worden ist, gelten als Bergbaugebiete, sodass für die Errichtung von "bergbaufremden" Bauten und Anlagen in diesen Gebieten auch (zusätzlich zur Baubewilligung) eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 153 Abs. 2 des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) erforderlich ist.

2. Rohstoffsicherungsflächen

Vorkommen mineralischer Rohstoffe sind standortgebunden. Sie können also nur dort gewonnen werden, wo sich die Lagerstätte befindet.

Daher wird aus rohstoffpolitischer Sicht darauf hingewiesen, dass sich im Gebiet der Stadtgemeinde Judenburg nachstehende Lagerstätten mineralischer Rohstoffe befinden, die aufgrund ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung im Österreichischen Rohstoffplan als Rohstoffsicherungsflächen ausgewiesen sind:

- Kiessande
- Festgesteine
- Bergfreie mineralische Rohstoffe

In der beiliegenden Übersichtskarte sind Lage und Ausdehnung dieser Flächen abgebildet. (Bemerkt wird, dass bei dieser Darstellung allfällige raumordnerische Einschränkungen nicht berücksichtigt sind.)

Aufgrund der genannten volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Lagerstätten ist es wichtig, diese in der Raumplanung zu berücksichtigen und darauf zu achten, dass die Möglichkeit einer künftigen Gewinnung der mineralischen Rohstoffe sichergestellt ist. Nur so kann in Zukunft eine bedarfsorientierte, umweltgerechte und konfliktarme Nutzung dieser Rohstoffvorkommen erfolgen.

Vorschlag Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2025

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Judenburg teilt mit, dass sich das ggst. Änderungsverfahren auf den zentralen Bereich der Stadtgemeinde, nämlich das bebaute Stadtzentrum bezieht. Für diesen Siedlungsbereich bestehen keine Bergbauberechtigungen sowie keine Gewinnungen obertägiger grundeigener mineralischer Rohstoffe noch bergbauliche Interessen gem. dem o.a. beigefügen Übersichtslageplan im Sinne von Rohstoffsicherungsflächen. Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wird daher zur Kenntnis genommen.

GEMEINDERAT, am 15. Dez. 2025

(-) einstimmiger Beschluß
auf Antrag [redacted]

BESCHLUSS-ANTRAG 1.2.B

Der Gemeinderat beschließt auf Basis der vorgestellten Unterlagen die Behandlung der vorgebrachten Einwendung bzw. Stellungnahme.

(C)

Innerhalb der Auflagefrist wurde am 22.08.2025, vom Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 – Baubezirksleitung Obersteiermark West, [redacted] GZ: ABT16-4706/2025-24, folgende Stellungnahme eingebracht:

Aus raumordnungsfachlicher Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall 1.0 „Zentrumszone", keine Einwände.

Vorschlag Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2025
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Judenburg nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, da keine Einwände vorliegen.

GEMEINDERAT, am 15. Dez. 2025
(-) einstimmiger Beschluß
auf Antrag [redacted]

BESCHLUSS-ANTRAG 1.2.C

Der Gemeinderat beschließt auf Basis der vorgestellten Unterlagen die Behandlung der vorgebrachten Einwendung bzw. Stellungnahme.

(D)

Innerhalb der Auflagefrist wurde am 01.09.2025, vom Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau, [redacted] GZ: ABT16-250546/2025-2, folgende Stellungnahme eingebracht:

Die geplante Änderung der Raumordnungspläne wird von der Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Obersteiermark West zur Kenntnis genommen.

Redaktioneller Hinweis: Im Auflage-Entwurf ist mehrfach von der B 77 – Burggasse die Rede, welche von Ost nach West die Stadt durchzieht. Die Bezeichnung ist veraltet. Die Landesstraße B77 Gaberl Straße führt von Norden kommend über die Murbrücke östlich der Zentrumszone Richtung Süden und verläuft ab der Talbrücke in östlicher Richtung nach Weißkirchen weiter. Die im Auflagenentwurf genannte Straße ist die Gemeindestraße „Burggasse".

Vorschlag Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2025
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Judenburg nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, da keine Einwände vorliegen. Für die B77 wird die aktuelle Bezeichnung „Gaberl-Straße" verwendet.

GEMEINDERAT, am 15. Dez. 2025
(-) einstimmiger Beschluß
auf Antrag [redacted]

BESCHLUSS-ANTRAG 1.2.D

Der Gemeinderat beschließt auf Basis der vorgestellten Unterlagen die Behandlung der vorgebrachten Einwendung bzw. Stellungnahme.

(E)

Innerhalb der Auflagefrist wurde am 26.08.2025, vom Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Referat Wasserwirtschaftliche Planung, [redacted] GZ: ABT14-244630/2025-3, folgende Stellungnahme eingebracht:

Zur Kundmachung der Stadtgemeinde Judenburg vom 14.07.2025 betreffend die Auflage der ÖEK- /STEK-Änderung 1.02 „Zentrumszone" wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der BBL Obersteiermark West vom 11.07.2025 mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen.

Auf Grund der Lage innerhalb der Gelben Wildbachgefahrenzone hat eine Bebauung nach den Vorgaben der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark West, zu erfolgen. Entlang von natürlich fließenden Gewässern sind gemäß Programm zum Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren, LGBl. Nr. 56/2024, beidseitig 10 m breite Uferstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante, von Bauführungen freizuhalten. Zufließende Niederschlags- und Hangwässer sind in geeigneter Weise abzuleiten, so dass der Planungsraum geschützt wird und Unterlieger nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Diesbezüglich ist für den Planungsraum ein generelles Oberflächenentwässerungskonzept unter Berücksichtigung der dahinterliegenden Einzugsgebiete auszuarbeiten. Die im Planungsraum anfallenden Niederschlagswässer sind in technisch und rechtlich einwandfreier Art und Weise nach den Vorgaben der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II 2010/98 i.d.g.F., der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer BGBl. II 2006/96 i.d.g.F., das ÖWAV Regelblattes 45 (Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund, Wien 2015) sowie das ÖWAV Regelblattes 35 (Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer, Wien 2019), zu versickern bzw. abzuleiten. Eine Versickerung auf Eigengrund ist anzustreben; eine Meteorwasserableitung aus Verkehrsflächen darf grundsätzlich nur durch Verrieselung bzw. Filterung über die oberste Humusschicht erfolgen. Bezüglich der Lage innerhalb der Gelben Gefahrenzone hat eine Bebauung nach den Vorgaben der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark West, zu erfolgen.

Vorschlag Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2025

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Judenburg nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, da keine Einwände vorliegen.

GEMEINDERAT am 15. Dez. 2025
(-) Mehrheits Beschluß
auf Antrag [redacted]

BESCHLUSS-ANTRAG 1.2.E

* siehe Rückseite

Der Gemeinderat beschließt auf Basis der vorgestellten Unterlagen die Behandlung der vorgebrachten Einwendung bzw. Stellungnahme.

Beschluss 1.2.1): Mehrheitsbeschluss mit den Stimmen der Wahlparteien [redacted] und [redacted] gegen die Stimme der Wahlpartei [redacted]

(F)

Innerhalb der Auflagefrist wurde am 04.09.2025, vom Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, [redacted] GZ: ABT13-242148/2025-8, folgende Stellungnahme eingebracht:

Die Grundlagenerhebung und die Kriterienfestlegung für die Zentrumszone wird in den ggst. Unterlagen sehr gut dargelegt. Raumordnungsfachlich abgelehnt wird jedoch die Ausdehnung der Zentrumszone im Bereich der westlichen Randzone an der S36. Dieser westliche Bereich verfügt über keine gem. den ROG Bestimmungen nach § 2 Abs. 1 Zi. 39a StROG 2010 ausreichende Nutzungsdurchmischung (ua. keine Wohnnutzungen) und es fehlen zudem öffentliche Einrichtungen. Beide Merkmale (Wohnnutzung und öffentliche Einrichtungen) werden explizit in der oa. Begriffsbestimmung genannt und sind daher ganz wesentlich für die raumordnungsfachliche Begründung einer Zentrumszone. Auch die bestehenden Bebauungsstrukturen im äußersten Westen weisen keine zentrumstypische Struktur auf. Aus hiesiger Fachsicht wäre die Abgrenzung im Westen entsprechend der auf S. 11 der Erläuterungen dargelegten Abgrenzung der überörtlichen Siedlungsschwerpunktes raumordnungsfachlich argumentierbar. Um einen vorbehaltlosen Antrag auf Genehmigungsempfehlung durch die Abteilung 13 beim Raumordnungsbeirat sicherzustellen wird empfohlen die vorangeführten Mängel durch Korrektur bzw. Ergänzung der Unterlagen zu berücksichtigen.

Vorschlag Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2025
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Judenburg kommt nach Prüfung der vorgebrachten Einwendung zu folgender Entscheidung und führt diesbezüglich aus:
Aufgrund fehlender Nutzungsdurchmischung (v.a. Wohnen und öffentliche Einrichtungen) im westlichen Bereich der in der Auflage dargestellten Zentrumszone, wird die Zentrumszone um diese Bereiche verkleinert. Die Zentrumszone endet im westlichen Bereich somit entlang der Grünhüblgasse. Der Einwendung wird stattgegeben.

GEMEINDERAT, am 15. Dez. 2025
(-) einstimmiger Beschluß
auf Antrag [redacted]

BESCHLUSS-ANTRAG 1.2.F

Der Gemeinderat beschließt auf Basis der vorgestellten Unterlagen die Behandlung der vorgebrachten Einwendung bzw. Stellungnahme.

(G)
Innerhalb der nachträglichen Anhörung wurde am 12.11.2025, vom Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 – Baubezirksleitung Obersteiermark West, [redacted] GZ: ABT16-4706/2025-45, folgende Stellungnahme eingebracht:

Gegen die Änderung des STEK 1.02 „Zentrumszone" bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände

Vorschlag Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2025
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Judenburg nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, da keine Einwände vorliegen.

GEMEINDERAT, am 15. Dez. 2025
(-) einstimmiger Beschluß
auf Antrag [redacted]

BESCHLUSS-ANTRAG 1.2.G

Der Gemeinderat beschließt auf Basis der vorgestellten Unterlagen die Behandlung der vorgebrachten Einwendung bzw. Stellungnahme.

(H)

Innerhalb der nachträglichen Anhörung wurde am 10.11.2025, vom Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau, [redacted] GZ: ABT16-250546/2025-4, folgende Stellungnahme eingebracht:

Zur gegenständlichen Änderung der Raumordnungspläne teilt die Abteilung 16, Verkehr und Lan-deshochbau, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Obersteiermark West Folgendes mit:
Trotz unseres redaktionellen Hinweises in der verkehrstechnischen Stellungnahme vom 1.9.2025 (GZ ABT16-250546/2025-2) wird die fehlerhafte Straßenbezeichnung für die quer durch den Änderungs-bereich führende „Burggasse", die sich vom Hauptplatz in Richtung Westen bis zur Schnellstraße S36 zieht, beibehalten.
Beispiele:
- *Seite 8, letzter Absatz: „Diese Gebiete entlang der B77 – Gaberlstraße sind jedoch geprägt von einer kerngebietstypischen …."*
- *S. 12, Punkt 1.5, Erreichbarkeit: „Die gegenständlichen Untersuchungsbereiche sind durch die B77 – Gaberl-Straße gut mit dem motorisierten Individualverkehr erreichbar. …. Entlang der B77 verläuft ein Fuß- und Radweg."*
- *S. 14, 2. Absatz: „Westlich des Ortskerns, jeweils nördlich und südlich in den Nahbereichen zur B77 gibt es vermehrt Dienstleistungsbtriebe."*

Es wird daher nochmals darauf hingewiesen, dass die von Ost nach West verlaufende Straße nicht die B77 ist. Die diesbezüglichen Beschreibungen in den Erläuterungen erwecken den Eindruck, dass sich die festgelegte Zentrumszone entlang der B77 erstreckt. Dies ist falsch und hinsichtlich der Ver-ortung der Zentrumszone irreführend. Die Landesstraße B77 Gaberl Straße führt von Norden kommend über die Murbrücke östlich der Zentrumszone Richtung Süden und verläuft ab der Talbrücke in östlicher Richtung nach Weißkirchen weiter. Siehe die nachfolgende GIS-Abbildung

Vorschlag Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2025
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Begründung:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Judenburg nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, da keine Einwände vorliegen. Fehlerhafte Bezeichnungen der Burggasse werden korrigiert.

GEMEINDERAT, am 15. Dez. 2025
(-) einstimmiger Beschluß
auf Antrag [redacted]

BESCHLUSS-ANTRAG 1.2.H

Der Gemeinderat beschließt auf Basis der vorgestellten Unterlagen die Behandlung der vorgebrachten Einwendung bzw. Stellungnahme.

(I)

Innerhalb der nachträglichen Anhörung wurde am 19.11.2025, vom Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Referat Wasserwirtschaftliche Planung [redacted] GZ: ABT14-244630/2025-5, folgende Stellungnahme eingebracht:

Zur Kundmachung der Stadtgemeinde Judenburg vom 22.10.2025 betreffend die 2. Auflage der ÖEK-/STEK-Änderung 1.02 „Zentrumszone" wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen, wenn die wasserwirtschaftlichen Interessen laut Schreiben der Abteilung 14 vom 26.08.2025 im Rahmen der 1. Auflage berücksichtigt werden.

Vorschlag Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2025
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Judenburg nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, da keine Einwände vorliegen. Die wasserwirtschaftlichen Interessen werden weiterhin vollinhaltlich berücksichtigt.

GEMEINDERAT, am 15. Dez. 2025
(-) einstimmiger Beschluß
auf Antrag [redacted]

BESCHLUSS-ANTRAG 1.2.I

Der Gemeinderat beschließt auf Basis der vorgestellten Unterlagen die Behandlung der vorgebrachten Einwendung bzw. Stellungnahme.

GEMEINDERAT, am 15. Dez. 2025
(-) einstimmiger Beschluß
auf Antrag [redacted]

Ausschuss für Bau
am 9. 12. 2025

einstimmig zur Beschlussfassung
empfohlen auf Antrag [redacted]

BESCHLUSS-ANTRAG 2

Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 1.02

Der Gemeinderat der Stadt Judenburg fasst gem. § 24 Abs. 6 StROG 2010 i.d.g.F. mit nachstehender Verordnung den Beschluss über die Änderung des Stadtentwicklungskonzept Nr. 1.02, verfasst von der [redacted] GZ: 23ÖR016, vom 16.10.2025.

Die beiliegende Verordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses und wird als Beilage _____ zur heutigen Verhandlungsschrift geführt.

Mos/ER

[redacted]
Sachbearbeiter
[redacted] am: 30.10.2025)

[redacted]
Abteilungsleiter
[redacted] am: 24.11.2025)

[redacted]
Leitung der Finanzabteilung
[redacted]

[redacted]
Stadtamtsdirektor
[redacted] 25.11.25)

[redacted]
Die Bürgermeisterin
(Datum: 15.12.25)

Ausschuss für Bau
am 08. 12. 2025

einstimmig zur Beschlussfassung
empfohlen auf Antrag [redacted]

GEMEINDERAT, am 15. Dez. 2025

(-) einstimmiger Beschluß
auf Antrag [redacted]

Finanz-, Rechts-, und Personalausschuss
am 11. 12. 2025

einstimmig zur Beschlussfassung 1-2
empfohlen auf Antrag [redacted]

[redacted]

STADTGEMEINDE JUDENBURG

2. Änderung des

Stadtentwicklungskonzepts 1.0

„Zentrumszone“

Beschluss

Änderungen gegenüber der Auflage sind in Blau dargestellt

Steiermärkischen Landesregierung
Abt. 10 Bundes

[redacted]

TERMINE DES VERFAHRENS

Auflagebeschluss gem. §24 Abs. 1 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 165/2024	26.06.2025
Auflageverfahren gem. § 24 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 165/2024:	von 21.07.2025 bis 22.09.2025
Beschlussfassung gem. §§ 24 Abs. 6 StROG idF LGBl. Nr. 165/2024:	15.12.2025
Kundmachung:	von 10.06.2026 bis 25.06.2026
Rechtskraft:	26.06.2026
Planverfasser:	Für den Gemeinderat:

[redacted]

Datum: 24.11.2025
GZ: 23ÖR016

Stadtgemeinde Judenburg
Pol. Bezirk Murtal

[redacted]

Datum, Unterschrift

VERORDNUNG

über die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Judenburg am 15.12.2025 beschlossene Änderung Nr. 1.02 des gelt. Stadtentwicklungskonzeptes „Zentrumszone" samt zeichnerischen Darstellung gem. § 24a Stmk. ROG 2010 idF LGBl. Nr. 165/2024. Die öffentliche Auflage gem. §24 Abs. 4 StROG idgF erfolgte in der Zeit von 21.07.2025 bis 22.09.2025.

§ 1 Rechtsgrundlage

Die 2. Änderung des gelt. Stadtentwicklungskonzepts der Stadtgemeinde Judenburg, verfasst von der Kampus Raumplanungs- und Stadtentwicklungs GmbH, Joanneumring 3/2, 8010 Graz, GZ: 23ÖR016, besteht aus dem Verordnungstext, der zeichnerischen Darstellung (IST-SOLL), dem Erläuterungsbericht sowie einem Ergänzungsplan zum Entwicklungsplan (Deckplan „Zentrumszone"). Der Deckplan dient der besseren Übersicht der Abgrenzung der Zentrumszone. Die Änderung basiert auf der Rechtsgrundlage StROG 2010 idF LGBl. Nr. 165/2024.

§ 2 Geltungsbereich

Die 2. Änderung des gelt. Stadtentwicklungskonzeptes – Entwicklungsplan Nr. 1.0 der Stadtgemeinde Judenburg bezieht sich auf den Siedlungsschwerpunkt Judenburg.

§ 3 Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes

Die Abgrenzung der Zentrumszone gem. § 22 Abs. 5 der Stadtgemeinde Judenburg erfolgt in einer IST-SOLL-Darstellung im Maßstab 1:10.000. Zur besseren Übersicht wird diese zusätzlich in Form eines Ergänzungsplanes zum Stadtentwicklungskonzeptes im Erläuterungsbericht beigelegt.

§ 4 Rechtskraft

Die Rechtswirksamkeit dieser Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes beginnt nach der Genehmigung seitens der Steiermärkischen Landesregierung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat
Die Bürgermeisterin

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
A13 Umwelt und Raumordnung
8010 Graz, Stempfergasse 7
gesehen am:
24. April 2026

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Genehmigt nach Maßgabe des Bescheides
GZ: A13-242 148/2025-12
28.04.2026
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter
i.V.:

STEK 1.02 Beschluss Zentrumszone IST

GZ: 23ÖR016



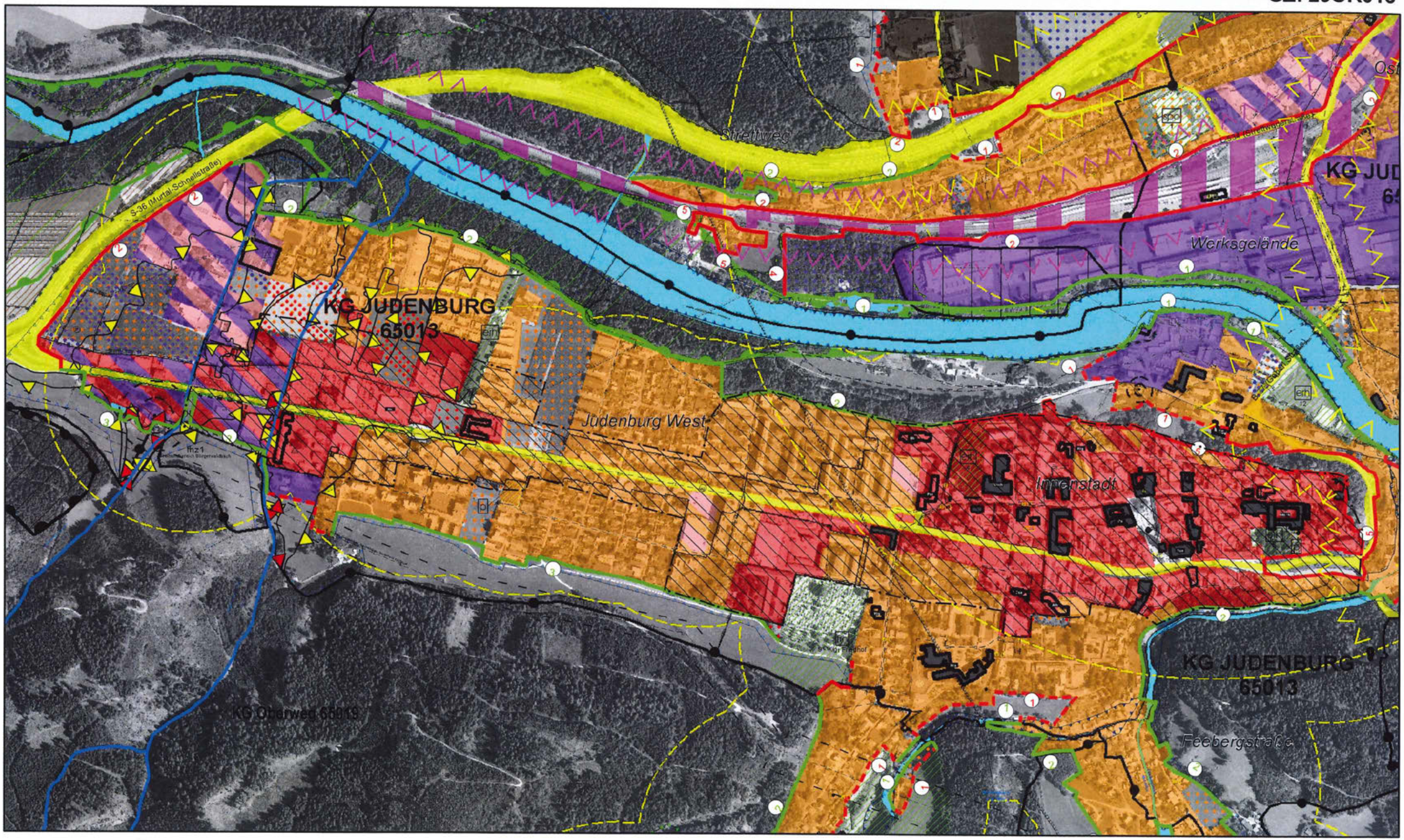
N

1:10 000

0 250 500 750 1 000 m

STEK 1.02 Beschluss Zentrumszone SOLL

GZ: 23ÖR016



N

1:10 000

0 250 500 750 1 000 m